

zur Schuldentilgung verfügbaren Summe erfüllt wird. Wird dieser Betrag durch den zuletzt ausgelassenen Schuldschein überschritten, so erhält dessen Inhaber einen Staatsschuldschein, oder nach Befinden mehrere, auf den Ueberschuß.

4.

Die Commission für Verwaltung der Staatsschulden hat die Auslosung vorzunehmen und darüber das Nähere vorher öffentlich bekannt zu machen.

5.

Dieselbe hat nach stattgehabter Auslosung die ausgelassenen Nummern der Staatsschuldscheine, hinsichtlich der Serie B mit Angabe der einzelnen Beträge baldmöglichst und jedenfalls vor Ablauf des Jahres öffentlich bekannt zu machen, mit der Aufforderung an die Inhaber, am 30. Juni des folgenden Jahres die ausgelassenen Scheine sammt Talons und Coupons bei der Staatsschuldenkasse zur Entgegennahme der Zahlung einzuliefern.

6.

Die Zahlung auf die ausgelassenen Staatsschuldscheine erfolgt durch die Staatsschuldenkasse sogleich bei der Einlieferung der Scheine sammt Talons und Coupons, eventuell unter Abzug des Betrages der fehlenden Coupons.

7.

Die Verzinsung der ausgelassenen Staatsschuldscheine läuft bis zum 30. Juni des auf die Auslosung folgenden Jahres.

8.

Die Commission für Verwaltung der Staatsschulden hat die eingelassenen Staatschuldscheine zu vernichten und wie solches geschehen unter Angabe der Nummern im October des auf die Auslosung folgenden Jahres zu veröffentlichen, zugleich auch die Nummern und Beträge der ausgelassenen, aber nicht eingelassenen Schuldcheine bekannt zu machen, mit der Aufforderung an die Inhaber, die Einlösung innerhalb einer dreimonatlichen Frist zu bewirken, nach deren Ablauf eventuell der Lauf der ordentlichen Verzinsung für den Kapitalbetrag beginne.

Wera, den 29. Dezember 1868.

Königliches Ministerium.
v. Harbou.

Emmel.